



Merkblatt für Führer von Gefahrgutfahrzeugen

Hinweise zum Kapitel 1.10 ADR

Vorschriften für die Sicherung

Seit dem 11. September 2001 hat die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter eine besondere Bedeutung erhalten.

Die terroristischen Anschläge von Madrid im März 2004 und London im Juli 2005, die zu einer Reihe von Anschlägen weltweit gehören, verdeutlichen, dass auch in Europa mit Anschlägen terroristischer Gruppen gerechnet werden muss. Wie der Anschlag von April 2002 in Djerba und die versuchten Anschläge vom Juli 2006 sowie vom September 2007 in Deutschland zeigen, kann ein Missbrauch von Gefahrstoffen bzw. Gefahrgütern für terroristische Anschläge nicht ausgeschlossen werden.

Auch Sie als Führer von Gefahrgutfahrzeugen sind aufgefordert, durch Ihr Verhalten Vorkehrungen gegen den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter zu treffen.

Folgende Handlungsweisen haben dabei eine besondere Bedeutung:

- Der Fahrzeugführer hat zusammen mit den anderen Beteiligten (Befüller und Verloader) die Zusammenladeverbote und Mengenbegrenzungen einzuhalten.
- Der Fahrzeugführer hat die Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern strikt einzuhalten. Der Fahrzeugführer sollte auch dort, wo aufgrund des geringeren Risikos der beförderten gefährlichen Güter in den Vorschriften keine verbindliche Überwachungspflicht festgeschrieben wurde, sein Fahrzeug im Sinne der Vorschriften über die Überwachung beaufsichtigen.
- Der Fahrzeugführer sollte bei der Benutzung öffentlicher Parkplätze, soweit möglich, einen angemessenen Abstand zu anderen Gefahrgutfahrzeugen und Reisebussen einhalten.
- Der Fahrzeughalter und der Fahrzeugführer sollten dafür sorgen, dass verschließbare Armaturenschränke, Ventile, Füll-, Entleerungs- und Absperrrichtungen mit einem wirksamen Verschluss versehen sind.
- Der Fahrzeugführer hat die Sicherheitsbehörden, im Zweifel immer die örtliche Polizei, zu verständigen, wenn er erkennt, dass von den beförderten Gütern eine besondere Gefahr ausgeht, z. B. bei längerem Halten in Bereichen mit starkem Publikumsverkehr oder bei Defekten am Fahrzeug und seinen Einrichtungen, die zum Gefahrgutaustritt führen könnten.
- Der Fahrzeugführer hat besondere Wachsamkeit walten zu lassen und verdächtige Beobachtungen den Sicherheitsbehörden (Polizei, Bundespolizei (Bundesgrenzschutz), Zoll und BAG) oder den Mitarbeitern des Werk- bzw. Objektschutzes mitzuteilen.

Ein Fahrzeugführer, der sich in einer konkreten Bedrohungssituation befindet, sollte keine Aktionen versuchen, die ihn gefährden. Sobald möglich, sollte er die Polizei informieren. Er sollte sich Aussehen und sonstige wichtige Details zu den Tätern und Tatfahrzeugen merken, um den Sicherheitsbehörden entsprechende Hinweise geben zu können.

Seit dem 1. Juli 2005 sind neue Vorschriften im Kapitel 1.10 ADR anzuwenden, die Maßnahmen zur Sicherung (Security) beinhalten.

Unter Sicherung versteht man die Maßnahmen oder Vorkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren.

Die Anwendung des Kapitels 1.10 ADR ist bei Einhaltung der Bedingungen für eine der im Abschnitt 1.1.3 ADR genannten Freistellungen und Sondervorschriften nicht vorgeschrieben.

In allen anderen Fällen muss jedes Mitglied der Besatzung eines Fahrzeuges, mit dem gefährliche Güter befördert werden, **während der Beförderung einen amtlichen Lichtbildausweis** (Personalausweis/Reisepass/Führerschein/Fahrekarte für das sog. Digitale EG-Kontrollgerät) **mit sich führen**.

Weiterhin gilt, dass alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen im Rahmen ihrer betrieblichen Verantwortlichkeit die im Kapitel 1.10 ADR aufgeführten Vorschriften für die Sicherung beachten müssen. Dazu gehört, dass gefährliche Güter nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden dürfen, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt worden ist.

Die erstmalige Unterweisung und die Auffrischungsunterweisung nach Kapitel 1.3 ADR muss Bestandteile beinhalten, die der Sensibilisierung bezüglich der Fragen der Sicherung dienen. Im Rahmen dieser Unterweisung soll bewusst gemacht werden, dass die gefährlichen Güter nicht nur ein stoffliches Gefahrenpotenzial haben, sondern auch missbräuchlich eingesetzt werden können.

Für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial bestehen weitergehende Vorschriften.

Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial sind solche, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie der Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen, besteht. Dazu gehören beispielsweise entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II in Tanks in einer Menge größer als 3.000 Liter.

Zu verwenden sind dann jederzeit funktionsfähige Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren zum Schutz gegen Diebstahl des Fahrzeugs bzw. des Anhängers bzw. deren Ladung.

Die Anwendung dieser Schutzmaßnahmen darf aber die Reaktion der Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei auf Notfälle nicht gefährden.

Der Schutz der Ladung und des Fahrzeugs kann nicht nur durch technische Vorrichtungen und Ausrüstungen (Wegfahrsperrern, Schlösser usw.) gewährleistet werden, sondern auch durch organisatorische Maßnahmen wie konkrete Arbeits- und Verhaltensanweisungen, Routenvorgabe und -überwachung.

Sofern dies geeignet ist und die notwendigen Ausrüstungen bereits vorhanden sind, sollten Telemetriesysteme oder andere Methoden oder Vorrichtungen, die eine Transportverfolgung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial ermöglichen, eingesetzt werden.

Bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde im Freistaat Sachsen erhalten Sie weitere Auskünfte:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

Fax: 0351 451008 8576

E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de

Internet: <http://www.arbeitsschutz.sachsen.de> | <http://www.smwa.sachsen.de>

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

Postanschrift:

09105 Chemnitz

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

Dienststelle Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 273-400

Telefax: 03591 273-460

Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Chemnitz

Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz

Tel.: 0371 3685-0

Fax: 0371 3685-100

E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Dienststelle Zwickau

Lothar-Streit-Straße 24, 08056 Zwickau

Telefon: 0375 39032-0

Telefax: 0375 39032-20

Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-5001

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

und der Landesdirektion Sachsen

Redaktionsschluss:

Dezember 2014